

Meldepflichten für Schweinehalter (Übernahmemeldung; Stichtagsmeldung)

Übernahmemeldung

Seit dem 01.01.2003 unterliegen schweinehaltende Betriebe der Meldepflicht an die Schweinedatenbank.

Meldepflichtig sind alle Betriebe, die Schweine in ihren **Bestand übernehmen**. Dazu gehören Schweinehalter, Viehhändler, Sammelstellen, Transportunternehmen und Schlachtstätten. **Abgebende** Betriebe haben **keine** Meldepflicht.

Die **Übernahmemeldung** umfasst folgende Angaben:

- die **Anzahl** der jeweils übernommenen Schweine sowie das **Übernahmedatum**,
- die **Registriernummer des Betriebes, von dem die Schweine übernommen worden sind**.

Für Geburten, Schlachtungen oder Verendungen besteht keine Meldepflicht. Solche Vorgänge sind lediglich im Bestandsbuch zu dokumentieren.

Die Meldung hat innerhalb von 7 Tagen entweder über eine

- Onlinemeldung unter der Internetadresse www.hi-tier.de oder per
- Meldekarte an die Regionalstelle zu erfolgen. Meldekarten können bei der VIT angefordert werden. Die VIT verschickt mit diesen Meldekarten auch eine Stichtagsmeldekarte.

Das Land Niedersachsen hat den VIT w.V., Verden, mit den Aufgaben als Regionalstelle des Herkunftssicherungs- und Informationssystems Tier (HI-Tier) - Teil Schwein - beauftragt.

Ein wichtiges Ziel der Schweinedatenbank ist es, im Seuchenfall Kontaktbetriebe zu ermitteln und diese Informationen den zuständigen Veterinärbehörden zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Tiere, z. B. Mastschweine, die nur kurzfristig im Betrieb gehalten werden.

Stichtagsmeldung

Schweinehalter müssen außerdem zum **Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres** die Anzahl der an diesem Tag im Bestand vorhandenen **Schweine innerhalb von zwei Wochen** nach dem Stichtag melden.

Viehhändler, Sammelstellenbetreiber, Schlachtstätten und Transportunternehmen sind zu dieser Stichtagsmeldung rechtlich jedoch nicht verpflichtet.

Bei der Stichtagsmeldung werden zwei Kategorien erfasst:

- Zuchtschweine einschließlich Saugferkel,
- Mastschweine.

Anzugeben sind neben der Registriernummer die jeweilige Anzahl der Schweine. Auch Tierhalter, die lediglich einzelne Schweine **für einen kurzen Zeitraum**, beispielsweise zum Eigenverzehr halten, fallen unter die Meldepflicht.

Folgende Meldewege können genutzt werden:

Internet, Meldung per Meldekarte, formlose Meldung

- am einfachsten und kostengünstigsten ist die direkte Meldung per Internet an www.hi-tier.de . Dazu haben alle Schweinehalter zusammen mit den Erstinformationsunterlagen eine Zugangsberechtigung erhalten (Registriernummer plus neue PIN; kombinierte Rinder- und Schweinehalter können Ihre schon als Rinderhalter genutzte PIN verwenden)
- Meldung schriftlich an die Regionalstelle VIT Verden,
 1. entweder mit einer Stichtagsmeldekarte (wird mit jeder Bestellung von Meldekarten für die Abgabe von Übernahmemeldungen mit ausgeliefert) oder falls diese nicht vorliegt
 2. formlos schriftlich an VIT w.V., 27280 Verden oder per Fax ausschließlich an 04231-955955, wobei unbedingt folgendes gut leserlich anzugeben ist:
 - Registriernummer des Betriebes
 - Text: Stichtagsmeldung zum 01.01.200_
 - Zuchtschweine inklusive Saugferkel: (Anzahl angeben)
 - Mastschweine: (Anzahl angeben)
 - Datum, Unterschrift